

08. 05. 90

Sachgebiet 52

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Däubler-Gmelin, Dr. von Bülow, Erler, Bachmaier, Becker-Inglau, Dr. Pick, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Ehmke (Bonn), Bahr, Duve, Gansel, Dr. Glotz, Renger, Dr. Scheer, Dr. Soell, Stobbe, Dr. Timm, Verheugen, Voigt (Frankfurt), Wieczorek-Zeul, Wischnewski, Würtz, Matthäus-Maier, Dr. Nöbel, Schmidt (Nürnberg), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 11/6889 —**

**Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten des DARMSTÄDTER SIGNALS**

Selten hat ein Gerichtsurteil neben harter sachlicher Kritik soviel Schelte und Polemik erfahren wie das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 20. Oktober 1989. Mit dem „Soldatenurteil“ ist ein Arzt, der alle Soldaten als „potentielle Mörder“ bezeichnet hatte, vom Vorwurf der Beleidigung und der Volksverhetzung freigesprochen worden.

Ohne die schriftliche Urteilsbegründung abzuwarten, bewertete der Generalinspekteur der Bundeswehr in „bundeswehr aktuell“ die Haltung des Gerichts als unerträglich und unbegreiflich, der Bundesminister der Verteidigung sprach von einer menschenverachtenden Äußerung, die den Soldaten zum potentiellen Mörder erkläre.

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt kommt in seiner Urteilsbegründung zu dem Ergebnis, daß die Äußerung, Soldaten seien potentielle Mörder, zwar eine Ehrverletzung der Soldaten darstelle, daß diese jedoch in einer breite Teile der Öffentlichkeit erfassenden Diskussion um die Rechtfertigung des Einsatzes von Nuklearwaffen als Ausfluß der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit im konkreten Falle ohne Strafe bleiben müsse. Bis zur Stunde sieht sich der Bundesminister der Verteidigung außerstande, nach der Urteilsschelte durch die Amtsleitung nun auch das Urteil in seinen wesentlichen Gründen den Angehörigen der Bundeswehr bekanntzumachen.

Der Arbeitskreis DARMSTÄDTER SIGNAL, ein Zusammenschluß von Berufs- und Zeitsoldaten, der sich schon seit geraumer Zeit mit den aus der Nuklearstrategie der NATO für Soldaten sich ergebenden Gewissensnöten befaßt, hat das Urteil in Kenntnis der schriftlichen Urteilsbegründung positiv gewürdigt. In einer Erklärung anlässlich des 6. Hardtberg-Gesprächs des DARMSTÄDTER SIGNALS gaben 21 Berufs- und Zeitsoldaten am 7. November 1989 folgende Erklärung ab:

„Wir Soldaten des Arbeitskreises DARMSTÄDTER SIGNAL begrüßen das sogenannte „Soldatenurteil“ der 29. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt vom 20. Oktober 1989. Zum einen ist der

Kampf der Meinungen das Lebenselement unserer Gesellschaft, zum anderen halten wir die Aussage „Alle Soldaten sind potentielle Mörder“ inhaltlich für richtig. Gerade die immer noch gültige Strategie der atomaren Abschreckung bringt uns in Gewissensnot, weil sie bei ihrem Versagen zum massenhaften unterschiedslosen Töten zwingt. Im Gegensatz zum Bundesministerium der Verteidigung halten wir eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Urteil und seiner Begründung sowohl außerhalb als auch innerhalb der Bundeswehr für notwendig. Wir Staatsbürger in Uniform brauchen keinen besonderen Ehrenschutz!“

Das Bundesministerium der Verteidigung wies erst im Dezember 1989 die zuständigen Disziplinarvorgesetzten an, das Verhalten der Unterzeichner dieser „Erklärung“ einer disziplinarischen Würdigung zu unterziehen und das Ergebnis zu melden. Zwischenzeitlich wurden einzelne Unterzeichner mit Disziplinarmaßnahmen (Geldbuße, Strenger Verweis) belegt, von dienstlichen Beförderungen ausgenommen oder von Dienstposten abgelöst. Andere Unterzeichner sind von ihren Dienstvorgesetzten massiv eingeschüchtert worden. Den Unterzeichnern der Erklärung vom 7. November 1989 wird kameradschaftswidriges Verhalten, Verletzung der Pflicht zur Zurückhaltung bei politischer Betätigung sowie Schädigung ihrer Vorgesetztenautorität vorgeworfen.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD verletzt das Vorgehen des Bundesministeriums der Verteidigung die Grundsätze der Inneren Führung. Das Ministerium tabuisiert die Auseinandersetzung in der Truppe über den Einsatz von Nuklearwaffen. Statt zu Aufklärung und fairer Diskussion zu befähigen, mißbraucht das Ministerium die Informationsorgane für Bundeswehrangehörige zu einseitiger Urteilsschelte, setzt damit leichtfertig das Ansehen der rechtsprechenden Gewalt bei den Soldaten aufs Spiel und unterdrückt mit einer Vielfalt von Disziplinarmaßnahmen das auch in der Bundeswehr unabdingbare Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

- I. 1. Sieht sich die Bundesregierung nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung des Landgerichts Frankfurt im sogenannten Soldatenurteil in der Lage, von der voreiligen Urteilsschelte abzurücken, die sie in Unkenntnis dieser Begründung in vielfältiger Form abgegeben hatte?

Die in der Frage enthaltene Behauptung, bei der Stellungnahme von Mitgliedern der Bundesregierung zu dem sogenannten Soldatenurteil handele es sich um eine „voreilige Urteilsschelte“, wird zurückgewiesen. Die Bundesregierung sieht auch nach Kenntnisnahme der schriftlichen Urteilsgründe keine Veranlassung, von ihren ursprünglichen Stellungnahmen abzuweichen.

2. Was hindert den Bundesminister der Verteidigung bis zum heutigen Tage daran, den Soldaten und Bediensteten der Bundeswehr nicht nur seine Urteilsschelte, sondern auch eine von amtlicher Einflußnahme freie Unterrichtung über die Abwägungen des Landgerichts Frankfurt zum Konflikt zwischen berechtigtem Schutz der Ehre des Soldaten und dem grundgesetzlichen Schutz der Meinungsfreiheit zukommen zu lassen?

Der Bundesminister der Verteidigung hat das schriftliche Urteil noch am Tage seiner Zustellung (8. Januar 1990) an alle Rechtsberater und Rechtslehrer in der Bundeswehr übersandt, um diese in die Lage zu versetzen, die Soldaten ihres Zuständigkeitsbereichs über die Urteilsgründe zu unterrichten. Der gleiche Personenkreis war bereits unmittelbar nach der Urteilsverkündung ausführlich über die mündliche Urteilsbegründung informiert worden.

3. Wie läßt es sich mit den Grundsätzen der Inneren Führung vereinbaren, daß der Generalinspekteur und der Bundesminister der Verteidigung bis heute eine objektive Information verweigern?

Es trifft nicht zu, daß der Bundesminister der Verteidigung und der Generalinspekteur der Bundeswehr entgegen den Grundsätzen der Inneren Führung bis heute eine objektive Information über die Urteilsbegründung verweigern.

Die mündliche Urteilsbegründung des Kammervorsitzenden ist im Beiheft 3/89 der „Information für die Truppe“ abgedruckt und bis auf die Einheitsebene verteilt worden.

4. Trifft es zu, daß der Generalinspekteur der Bundeswehr seinen Rücktritt für den Fall in Aussicht gestellt hat, daß das sogenannte Soldatenurteil rechtskräftig wird, und wenn ja, wann gedankt er diesen bedeutsamen Schritt ins Werk zu setzen?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die in Rede stehende Äußerung des Generalinspekteurs zu kommentieren.

5. Weshalb glaubt die Bundesregierung, die in der Urteilsbegründung des Landgerichts Frankfurt vorgenommene Rechtsgüterabwägung nicht hinnehmen zu können, wonach die Behauptung des Arztes, alle Soldaten seien potentielle Mörder, zwar objektiv eine Beleidigung der Soldaten darstelle, jedoch im konkreten Falle in der erregten öffentlichen Diskussion um die Nuklearrüstung als Ausdruck der Meinungsfreiheit straflos bleiben müsse?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in der Urteilsbegründung des Landgerichts Frankfurt die gegeneinander abzuwägenden Interessen unzureichend bestimmt worden sind.

6. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung nicht sogar das begrüßenswerte Ergebnis einer auf die Vielfalt der Meinungen stolzen Demokratie, wenn auch Soldaten der Bundeswehr sich ebenso wie nach Meinungsumfragen rund 70 Prozent aller Amerikaner, Franzosen und Deutschen gegen den nuklearen Teil der westlichen Strategie mit der Androhung des Ersteinsatzes von Nuklearwaffen wenden?

Die Frage der Einstellung der Bevölkerung aus Mitgliedstaaten der NATO und von Soldaten der Bundeswehr zur Strategie des Bündnisses darf nicht mit Blick auf die Androhung des Ersteinsatzes von Nuklearwaffen isoliert betrachtet werden. Unter dem Schutz der abgestuften Reaktion konnte sich die inzwischen längste Friedensperiode in der deutschen Geschichte entwickeln. Die Strategie des Bündnisses hat dazu beigetragen, daß die begrüßenswerten, tiefgreifenden Entwicklungen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa möglich wurden. Die Zustimmung zur bewaffneten Verteidigung durch Bundeswehr und Bündnis hat sich seit Jahren auf hohem Niveau stabilisiert. Die Vielfalt der Meinungen unter Soldaten zu Einzelfragen der Strategie entspricht dem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform, soweit bei der Meinungsäußerung die gesetzlich begründeten Pflichten und die Bedingungen des Dienstes berücksichtigt werden.

7. Wann sieht sich die Bundesregierung imstande, die bisher noch geheimgehaltene Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr in München zu veröffentlichen, nach der über 90 Prozent der Mannschaften, rund 65 Prozent der Unteroffiziere und 35 Prozent der Offiziere der Bundeswehr im Gegensatz zur geltenden NATO-Strategie den Einsatz von Nuklearwaffen für unter keinen Umständen vertretbar halten?

Studien des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr werden grundsätzlich in der Berichtsreihe des Instituts veröffentlicht. Demnach gibt es keine „geheimgehaltene Studie“ dieses Forschungsinstituts. Demgegenüber sind Gutachten, die zur internen Auswertung und Meinungsbildung durch das Bundesministerium der Verteidigung in Auftrag gegeben werden, grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung vorgesehen.

Die Anfrage zielt auf das Gutachten „Erziehung in der Bundeswehr“ aus dem Jahr 1985. Die wichtigsten Ergebnisse dieses Gutachtens wurden in einem Beitrag der Zeitschrift „Truppenpraxis“ Nr. 5/1988 veröffentlicht.

8. Kommt nicht auch der Soldat der Bundeswehr, der im Ernstfall den Befehl zum Einsatz nuklearer Waffen zu befolgen hat, zwangsläufig in die im Frankfurter Soldatenurteil gewogene Konfliktlage, als potentieller Mörder im nicht juristischen Sinne mißbraucht zu werden?
9. Ist nicht die Weigerung der Bundesregierung, die Genfer Zusatzprotokolle zum Kriegsvölkerrecht mit dem Verbot der unterschütslosen Kriegsführung gegen zivile wie militärische Ziele vorbehaltlos zu unterzeichnen, ein Beweis dafür, daß die westliche Strategie dem Soldaten die Konfliktlage, in der er zum potentiellen Mörder an einer wehrlosen Zivilbevölkerung werden kann, nicht ersparen will und kann?

Das Bundeskabinett hat am 31. Januar 1990 dem Entwurf eines Vertragsgesetzes zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Vier Genfer Abkommen zugestimmt und damit das Vertragsgesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Die friedenssichernde Strategie des Atlantischen Bündnisses ist mit dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrecht, wie es von den Genfer Zusatzprotokollen neu bestätigt und weiterentwickelt worden ist, voll vereinbar. Die vorgeesehenen Interpretationserklärungen sind im Bündnis abgestimmt und stellen keine Vorbehalte dar. Sie tragen dazu bei, auch den einzelnen Soldaten die Rechtslage zu erklären.

10. Kommt nicht auch nach Auffassung der Bundesregierung in der Unterstützung des Frankfurter Soldatenurteils durch die im DARMSTÄDTER SIGNAL zusammengeschlossenen Soldaten der Bundeswehr genau die Auffassung zum Ausdruck, die die Mehrheit der Bevölkerung wie die Mehrheit der Soldaten der Bundeswehr teilt: daß der Nuklearwaffeneinsatz nahezu ausnahmslos zu einer nicht hinnehmbaren Ausrottung großer Teile der wehrlosen Bevölkerung führen muß und die Soldaten damit nicht nur zu potentiellen, sondern in der Volkswertung sogar zu tatsächlichen Mördern macht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die den Schluß zulassen, daß das sog. Frankfurter Soldatenurteil und

seine Unterstützung durch die im „DARMSTÄDTER SIGNAL“ zusammengeschlossenen Soldaten die Auffassung der Mehrheit der Bevölkerung wie der Mehrheit der Soldaten zum Ausdruck bringt. Vielmehr wird die Aussage „Jeder Bundeswehrsoldat ist ein potentieller Mörder“ von 88 Prozent der Bevölkerung abgelehnt. Erkenntnisse über die „Volkswertung“ liegen nicht vor.

11. Zeigt nicht auch nach Auffassung der Bundesregierung die deutsche Geschichte, daß immer wieder Soldaten politisch mißbraucht wurden und damit zu Mördern in der Ausdrucksweise des Volkes wurden?

Wurden nicht auch die Piloten des Zweiten Weltkrieges, die im Vorgriff auf die Vernichtungsmacht von Nuklearwaffen Bomberangriffe gegen die Zivilbevölkerung deutscher wie alliierter Städte flogen, gegen ihren Willen zu Mördern?

Es ist bekannt, daß es in der deutschen Geschichte Beispiele dafür gibt, daß Soldaten politisch mißbraucht wurden und es auch zu Verstößen gegen das Völkerrecht gekommen ist, bei denen Soldaten schuldig geworden sind.

Die Soldaten der Bundeswehr erfüllen einen aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland abgeleiteten Auftrag, der ethisch begründet ist. Es ist nicht gerechtfertigt, Soldaten der Bundeswehr unter Berufung auf fragwürdige historische Vergleiche einer undifferenzierten und pauschal diffamierenden Diskussion auszusetzen.

- II. 1. Wie viele Soldaten der Bundeswehr sind derzeit mit Disziplinarverfahren konfrontiert, weil sie am 7. November 1989 die Erklärung des DARMSTÄDTER SIGNALS unterzeichnet haben?

Bei allen Soldaten, die aufgrund ihrer Namensangabe im Verdacht stehen, die Erklärung des DARMSTÄDTER SIGNALS vom 7. November 1989 mit dem Satz „wir halten die Aussage ‚alle Soldaten sind potentielle Mördner‘ inhaltlich für richtig“ unterzeichnet zu haben, waren nach § 28 der Wehrdisziplinarordnung disziplinare Überprüfungen gesetzlich geboten.

2. Sind bereits „Disziplinarmaßnahmen“ oder „Erzieherische Maßnahmen“ ausgesprochen worden? Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welcher Form?

Das Verhalten einzelner Soldaten ist bereits disziplinar gewürdigt worden. Ich bitte um Verständnis, daß ich wegen des Vertraulichkeitsprinzips im Disziplinarrecht Ihre Frage nicht eingehender beantworte: Da die Namen der beteiligten Soldaten öffentlich bekannt sind, würde die Mitteilung weiterer Einzelheiten letztlich zur gesetzlich nicht gewollten Offenlegung individueller Disziplinarangelegenheiten führen.

3. Wurden dienstliche Fördermaßnahmen (z. B. Beförderung, Verwendung auf einem anderen/höherwertigen Dienstposten) ausgesetzt? Wenn ja, in wie vielen Fällen und für welche Fördermaßnahmen?

Bei allen disziplinaren Untersuchungen gilt nach der Nummer 134 der Zentralen Dienstvorschrift 20/7, daß ein Soldat bis zum Abschluß des betreffenden Verfahrens grundsätzlich nicht zu fördern ist. Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung ist in höchstrichterlicher Rechtsprechung mehrfach bestätigt worden. Die öffentliche Mitteilung von Einzelheiten aus derartigen vertraulichen Personalvorgängen verbietet sich auch hier.

4. Ist es zutreffend, daß der Bundesminister der Verteidigung persönlich in die Entscheidung über den Verfahrensablauf sowie in einzelne Verfahren eingegriffen hat?

Der Minister wurde von Amts wegen mit der Angelegenheit befaßt. Nach anschließender Entscheidung des zuständigen Staatssekretärs war in einem besonders gelagerten Einzelfall ein Gericht mit der Sache zu befassen; in den übrigen Fällen waren die Entscheidungen über den Verfahrensfortgang durch die nach der Wehrdisziplinarordnung vorgesehenen Vorgesetzten in eigener Zuständigkeit zu treffen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Unterzeichnung der Erklärung des DARMSTÄDTER SIGNALS vom 7. November 1989 einer disziplinarischen Würdigung zu unterziehen ist? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es nicht hingenommen werden darf, wenn sich Bundeswehrsoldaten in Vorgesetztenstellung öffentlich mit der Aussage „alle Soldaten sind potentielle Mörder“ identifizieren. Die Äußerung erfüllt selbst nach dem Urteil des Frankfurter Landgerichts vom 20. Oktober 1989 den Tatbestand der Beleidigung. Auf die Rechtfertigungsgründe, die das Gericht einem nicht dem Pflichtenkatalog des Soldatengesetzes unterworfenen Bundeswehrgegner in einer besonderen konkreten Situation zugebilligt hat, können sich Soldaten, die in Kenntnis des Friedenssicherungsauftrags der Bundeswehr diese Aussage wohlüberlegt wiederholen, nicht berufen.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich ein Soldat „kameradschaftswidrig“ verhält, wenn er die Aussage „Alle Soldaten sind potentielle Mörder“ dem Inhalt nach richtig hält, und wie begründet die Bundesregierung ggf. ihre Auffassung?

Nach § 12 des Soldatengesetzes hat ein Soldat gegenüber allen anderen Soldaten der Bundeswehr die Rechtspflicht zur Rücksichtnahme; insbesondere ist er u. a. gesetzlich gehalten, die Ehre und die Würde des Kameraden zu achten. Wenn er äußert, daß er

alle Bundeswehrsoldaten für potentielle Mörder hält, ist dies nach Auffassung der Bundesregierung auch unter dem Gesichtspunkt des § 12 SG zu überprüfen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den in einem Disziplinarverfahren geäußerten Vorhalt, ein Soldat schädige die Vorgesetztenautorität, wenn er ein Urteil gutheiße, das von höheren Vorgesetzten als verletzend empfunden werde?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß ein solcher wenig sachdienlicher Vorhalt in einem Disziplinarverfahren gemacht worden ist.

8. Stellt es nach Auffassung der Bundesregierung eine Verletzung der Zurückhaltungspflicht dar, wenn ein Soldat der Bundeswehr außerhalb des Dienstes zu dem „Soldatenurteil“ so Stellung nimmt, wie es die „Erklärung“ des DARMSTÄDTER SIGNALS vom 7. November 1989 ausweist, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Der Satz „alle Soldaten sind potentielle Mörder“ beinhaltet, daß die Unterzeichner der Erklärung (auch) alle Soldaten der Bundeswehr pauschal für fähig und gegebenenfalls für willens halten, gemeine oder gemeingefährliche Tötungshandlungen zu begehen; anders ist die wohlüberlegte Verwendung des Begriffs „Mörder“ nicht auszulegen.

Damit entspricht es der Pflicht des Vorgesetzten nach § 28 der Wehrdisziplinarordnung, eine solche Äußerung an der Bestimmung des § 10 Abs. 6 des Soldatengesetzes zu messen, wonach Soldaten in Vorgesetztenstellung auch außerhalb des Dienstes die Zurückhaltung zu wahren haben, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzte zu erhalten.

9. Stellt die Hinzufügung des Dienstgrades bei der Unterzeichnung dieser „Erklärung“ nach Auffassung der Bundesregierung eine Dienstpflchtverletzung dar, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Bei der Unterzeichnung einer öffentlichen Erklärung den Dienstgrad anzufügen, stellt für sich keine Pflichtverletzung dar.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Hinweis einzelner Unterzeichner, sie hätten durch die inkriminierte „Erklärung“ der ihnen in § 8 Soldatengesetz auferlegten Pflicht entsprochen, für die demokratische Grundordnung einzutreten?

Dieser Hinweis wird als abwegig angesehen. § 8 des Soldatengesetzes ist kein Rechtfertigungsgrund für anderweitige Pflichtverletzungen.

11. Trifft es zu, daß in einzelnen Fällen zuständige Disziplinarvorgesetzte, die in der Unterzeichnung der „Erklärung“ keine Dienstpflichtverletzung zu erkennen vermochten und daher die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht beabsichtigten, von vorgesetzten Dienststellen angewiesen wurden, ihre Entscheidung zu überprüfen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Die bei allen Unterzeichnern der Erklärung veranlaßte disziplinare Überprüfung war jedoch aufgrund der Gesetzeslage geboten.

12. Hält die Bundesregierung es für vereinbar mit der dem Soldaten obliegenden Pflicht zur Zurückhaltung bei politischer Betätigung, wenn dieser in übelster Form polemische Urteilsschelte an dem Frankfurter „Soldatenurteil“ übt? Wenn nein, in wie vielen Fällen sind wegen eines derartigen Verhaltens Disziplinarverfahren gegen Soldaten, insbesondere Offiziere und Unteroffiziere, eingeleitet worden?

Die Bundesregierung mißt dem Recht der Soldaten auf freie Meinungsäußerung einen hohen Stellenwert zu. Sie hat Verständnis dafür, daß Soldaten unter dem Eindruck, als potentielle Mörder bezeichnet zu werden, empfindsam und deutlich reagieren. Um der wertenden Behauptung einer „polemischen Urteilsschelte in übelster Form“ nachgehen zu können, fehlt es an Tatsachen.